

**Multilaterale Sondervereinbarung RID 1/2020  
gemäß Abschnitt 1.5.1 RID  
über Bescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte gemäß Unterabschnitt 1.8.3.7 RID**

<b>Signatarstaaten</b>	<b>Datum der Unterzeichnung</b>
Niederlande	19.03.2020
Norwegen	19.03.2020
Frankreich	19.03.2020
Österreich	19.03.2020
Luxemburg	19.03.2020
Deutschland	19.03.2020
Vereinigtes Königreich	20.03.2020
Schweiz	23.03.2020
Tschechische Republik	23.03.2020
Slowakei	23.03.2020
Lettland	25.03.2020
Ungarn	25.03.2020
Spanien	25.03.2020
Dänemark	25.03.2020
Schweden	25.03.2020
Italien	23.03.2020
Finnland	30.03.2020
Griechenland	31.03.2020
Rumänien	02.04.2020
Belgien	03.04.2020
Kroatien	06.04.2020
Polen	09.04.2020
Portugal	10.04.2020
Litauen	04.05.2020
Serbien	01.06.2020
Slowenien	18.05.2020

**Multilaterale Sondervereinbarung RID 1/2020  
nach Abschnitt 1.5.1 RID  
über Bescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte gemäß Unterabschnitt 1.8.3.7 RID**

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1.8.3.16.1 RID bleiben alle Schulungsbescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte, deren Geltungsdauer zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. November 2020 endet, bis zum 30. November 2020 gültig. Die Geltungsdauer dieser Bescheinigungen wird ab dem Zeitpunkt ihres ursprünglichen Ablaufens um fünf Jahre verlängert, wenn deren Inhaber vor dem 1. Dezember 2020 einen Test gemäß Absatz 1.8.3.16.2 RID bestanden haben.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 1. Dezember 2020 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Den Haag, 19. März 2020

Die für das RID zuständige Behörde in den Niederlanden

J. Elsinghorst